

Dieser Text gilt für die CIIo-Bebauung entlang des  
Westrings zwischen Engerstraße und Oetinghauser Weg.

1. Auf die vordere Begrenzung der überbaubaren Fläche ist § 6 (3) der Bauordnung der Stadt Herford vom 24. 7. 1959 anzuwenden.
2. Für ein Überschreiten der hinteren Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu 4m kann in begründeten Fällen eine Ausnahme gewährt werden.